

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Vorsitzende Ulrike Höfgen MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

26. Januar 2009

**Stellungnahme zur Anhörung "Verbraucherschutz und Finanzmärkte" am
28.01.2009**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

über die Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 21.01.2009 haben wir davon Kenntnis erhalten, dass am 28.01.2009 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Verbraucherschutz und Finanzmärkte“ stattfinden wird.

Zunächst möchten wir unsere Überraschung zum Ausdruck bringen, dass als Sachverständige zu diesem wichtigen Thema keiner der betroffenen relevanten Fachverbände aus der Finanzindustrie oder dem Vertrieb eingeladen worden ist. Dies mindert nach Ansicht vieler in der Finanzbranche den Wert der Anhörung und gibt zudem nur ein eingeschränktes Bild auf die Verhältnisse.

Um dennoch Gehör zu bekommen, nutzen wir die Gelegenheit und äußern uns zu dem mit der Anhörung verbundenen umfangreichen Fragenkatalog.

Angesichts der kurzen Zeit zwischen Anhörungsankündigung und Anhörung sowie dem Umfang des Fragenkatalogs ist es uns leider nicht möglich, eine umfangreiche Stellungnahme zu den einzelnen Fragen zu verfassen. Wir werden uns daher darauf beschränken, über unsere Branche zu informieren und einige wesentliche Punkte zum Thema Regulierung kurz darzulegen. Dabei können wir natürlich nur von dem Bereich, den wir vertreten, d. h. der Branche der geschlossenen Fonds sprechen.

- **Einführung**

Unser Verband und seine Mitglieder beschäftigen sich schon seit längerer Zeit mit dem Thema Regulierung. Hintergrund dieser Überlegungen ist vor allem, die stetige Verbesserung der Qualität der Anbieter und ihrer Produkte sowie vor allem, unseriöse Anbieter aus dem Markt auszugrenzen. Die Berichterstattungen über

VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.

Georgenstr. 24
10117 Berlin

T +49 (0) 30 . 31 80 49 00
F +49 (0) 30 . 32 30 19 79
E kontakt@vgf-online.de

Association of non-tradeable
closed-end funds

47 - 51 Rue du Luxembourg
1050 Brussels

P +32 (0) 2 . 550 16 14
F +32 (0) 2 . 550 16 17
E kontakt@vgf-online.de

Hauptgeschäftsführer und Sprecher:
Rechtsanwalt Eric Romba

Vorstand:
Oliver Porr (Vorsitzender)
Mario Liebermann
Markus Derkum
Dr. Joachim Seeler
Reiner Seelheim
Michael Kohl
Dr. Torsten Teichert

Vereinsregisternummer: 23527 Nz
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Partner der BSI Bundesvereinigung
Spitzenverbände der Immobilienwirtschaft

die sog. „schwarzen Schafe“ und deren Untriebe prägen zu Unrecht das öffentliche Bild einer Branche, die überwiegend für ihre Anleger nachhaltig attraktive Produkte konzipieren und erfolgreich managen. Um sich positiv abzusetzen haben der Verband und seine Mitglieder bereits selbstverpflichtend verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Transparenz ergriffen, über die wir im Folgenden berichten werden.

Darüber hinaus unterstützen wir die politischen Aktivitäten zur Regulierung der Branche der geschlossenen Fonds, weil durch wirkungsvolle gesetzgeberische Maßnahmen ein einheitlicher Ordnungsrahmen für das Anbieten geschlossener Fonds geschaffen werden kann. Dieser Ordnungsrahmen bedeutet letztlich Rechtssicherheit sowohl für Anleger als auch für Anbieter geschlossener Fonds und deren Mitarbeiter.

Bevor wir näher auf unsere Vorstellungen zur Verbesserung von Qualität und Transparenz in der Branche eingehen werden, möchten wir Ihnen zunächst einige Hintergrundinformationen zur Branche geben, um zu einem besseren Verständnis des Marktes, seiner Akteure sowie des Produktes „Geschlossener Fonds“ beizutragen.

- **Hintergrundinformationen zum Markt der Geschlossenen Fonds und zum Produkt „Geschlossener Fonds“**

Geschlossene Fonds sind eine seit Jahrzehnten etablierte und vor allem in Deutschland verbreitete Form einer transparenten, professionell geführten und renditestarken Vermögensanlage.

Um ein paar Zahlen zu nennen: Allein in den vergangenen fünf Jahren investierten geschlossene Fonds jährlich rund 24 Mrd. EUR u.a. in die Bereiche Immobilien, Schifffahrt, Luftfahrt, Erneuerbare Energien und Infrastrukturprojekte der öffentlichen Hand. Im letzten Jahr 2008 haben die geschlossenen Fonds unserer Verbandsmitglieder trotz der Finanzmarktkrise rund 4 Milliarden EUR an ihre Anleger ausgeschüttet. Dies entspricht bezogen auf das von den Anlegern investierte Bestandseigenkapital einem Ertrag von 7,55 % im Jahr pro Anleger.

Geschlossene Fonds bündeln als Kapitalsammelstellen das Kapital mehrerer Anleger, um gemeinsam ein Wirtschaftsgut zu finanzieren, das einzelne Anleger nicht finanzieren können. Sie bieten Privatanlegern die Möglichkeit der Teilhabe an großen Investitionsvorhaben. Die durchschnittliche Beteiligungssumme lag in 2007 bei rund 33.000 EUR.

Im Gegensatz zu Aktien oder offenen Fonds geht es bei geschlossenen Fonds nicht um die Finanzierung eines zeitlich unbegrenzten und unbestimmten Vorhabens. Im Zentrum des Geschäftsmodells der geschlossenen Fonds steht typischerweise eine projekt- und objektbezogene, zeitlich befristete Investition.

Geschlossene Fonds sind im Regelfall als GmbH & Co. KG organisiert. Mit dem Erwerb seiner Beteiligung wird der Anleger steuerlich und haftungsrechtlich zum Kommanditgesellschafter und Mitunternehmer. Geschlossene Fonds unterliegen somit den Regelungen von HGB, BGB und GmbH-Gesetz.

Die Übertragung geschlossener Fonds ist aufwendig und nur in engen Grenzen möglich. Erforderlich sind der Abschluss eines schriftlichen Übertragungsvertrages, die Zustimmung der Fondsgesellschaft sowie gegebenenfalls die Eintragung ins Handelsregister. Damit unterscheiden sich geschlossene Fonds maßgeblich von Wertpapieren, die über Wertpapierbörsen in Sekundenschnelle und ohne Hindernisse übertragen werden können.

Geschlossene Fonds unterliegen schon heute staatlicher Aufsicht. Mit dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG) wurde zum 1. Juli 2005 eine Prospektspflicht für geschlossene Fonds eingeführt. Die Prospekte werden von der BaFin formell geprüft und gestattet. Die Einführung der Prospektspflicht war ein wichtiger Schritt zu mehr Anlegerschutz. Prospekthaftungsfälle, von denen in der Presse berichtet werden, beruhen auf Sachverhalten aus einer Zeit vor Einführung der Prospektspflicht. Die Darstellung des Investitionsobjekts, der Finanzstruktur und der wesentlichen Risiken sind durch das VerkProspG und durch die auf Grundlage des VerkProspG erlassene Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) klar definiert. Die Prospekte bieten privaten Anlegern daher eine transparente Grundlage für ihre Anlageentscheidung.

Die Ausarbeitung eines wirtschaftlichen Konzeptes für einen geschlossenen Fonds und der Verträge (Gesellschaftsvertrag, Treuhandvertrag) ist das Geschäft der Anbieter geschlossener Fonds auch Emissionshäuser genannt. Weitere Aufgaben sind die Gründung der Fondsgesellschaft, die Prospekterstellung, die Kapitalvermittlung für die Fondsgesellschaft, also das Beschaffen von Krediten (Fremdkapital) und des Eigenkapitals, d. h. die Vereinbarungen mit den verschiedenen Vertriebsgesellschaften über den Verkauf der Beteiligungen. Diese haben oft einen institutionellen Hintergrund von Bankkonzernen oder Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus gibt es aber auch börsennotierte und inhabergeführte Unternehmen.

Bei den Anbietern geschlossener Fonds sind schätzungsweise 7.500 Menschen beschäftigt. Über die Investitionen geschlossener Fonds in die genannten Investitionsbranchen werden weitere Arbeitsplätze gesichert.

Die Anbieter geschlossener Fonds vertreiben in der Regel keine Produkte. Der Vertrieb eines geschlossenen Fonds an seine Anleger erfolgt über Banken oder freie Vertriebe. Der Anteil der Banken am Vertrieb liegt bei etwa 60 %.

An einem geschlossenen Fonds beteiligen sich nicht selten mehr als tausend Anleger. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, beteiligen sich die Anleger in

der Regel über einen Treuhänder, der ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich weisungsgebunden ausübt, sofern sie dies nicht persönlich tun.

- **Maßnahmen der Selbstregulierung der VGF Mitglieder**

Die Mitglieder des VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. haben neben den bestehenden o. g. gesetzlichen Regelungen in den vergangenen drei Jahren ihrerseits ergänzende Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der Anbieter geschlossener Fonds sowie des Produktes selbst fortlaufend zu verbessern.

Hierzu gehören:

- Der **VGF-Leistungsbilanzstandard**. Die Mitglieder des VGF haben sich verpflichtet, jährlich die Performance der von ihnen initiierten geschlossenen Fonds nach einem assetklassenübergreifenden, einheitlichen Publizitätsstandard darzustellen. Die erstellten Leistungsbilanzen sind von einem Wirtschaftsprüferunternehmen zu prüfen und zu zertifizieren. Interessierte Anleger können sich mit Hilfe der zertifizierten Leistungsbilanzen einen Eindruck über den Track Record der Unternehmen und ihrer Leistungen wie z. B. die Qualität des Managements gewinnen.
- **Materielle Prospektprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer** nach dem S4-Standard des Instituts der Deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW). Die VGF-Verbandsmitglieder lassen ihre Prospekte von unabhängigen Wirtschaftsprüferunternehmen auf inhaltliche Plausibilität prüfen. Das IDW hat einen eigenen Standard entwickelt, nachdem die Prüfung zu erfolgen hat.
- **Ombudsstelle Geschlossene Fonds**. Auf Initiative des VGF und seiner Mitglieder wurde eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet. Aufgabe der Ombudsstelle und der Ombudsfrau Dr. Inga Schmidt-Syaßen, VRI'inOLG a.D. ist es, bei Beschwerden von Anleger geschlossener Fonds von VGF-Mitgliedern ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- Zusammen mit den Verbänden der Finanzdienstleistungsinstitute, dem Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft e. V. (AfW) und dem Votum Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V., hat der VGF ein **Muster-Formular zur Dokumentation der Beratungs- bzw. Vermittlungsgespräche** bei der Vermittlung einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds entwickelt. Wir empfehlen dieses an unsere Mitglieder und deren Kooperationspartner.

Unserer Meinung nach sollten die selbstverpflichtenden Aktivitäten des Verbandes durch wirkungsvolle gesetzgeberische Maßnahmen ergänzt werden, um einen einheitlichen Ordnungsrahmen für das Anbieten geschlossener Fonds zu schaffen. Wir unterstützen daher die politischen Aktivitäten zur Regulierung der Branche der geschlossenen Fonds. Wobei Regulierungsmaßnahmen maßgeschneidert sein müssen, um den Besonderheiten der Branche und der Komplexität des Anlageprodukts gerecht zu werden.

Im Folgenden wollen wir uns auf einige wesentliche Punkte gesetzlicher Regulierungsmaßnahmen beschränken, die wir für sinnvoll halten. Zudem möchten wir uns auf einige Punkte beziehen, die in dem Fragekatalog für die Anhörung benannt wurden, die wir aber für wenig zielführend und unpraktikabel halten.

1. Zulassungspflicht für Anbieter geschlossener Fonds

Vermögensanlageprodukte wie geschlossene Fonds, in die Anleger ihr Ersparnis investieren, sollten nur von Personen angeboten werden dürfen, die über eine fachliche Qualifikation und Eignung verfügen.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Presseberichte über Anbieter geschlossener Fonds mit zweifelhaftem und zweifelhaftem Hintergrund. Diese haben die Wahrnehmung des Marktes bestimmt und zu einem verzerrten Bild geführt. Auch wenn kriminelles, betrügerisches Vorgehen über eine Zulassungspflicht nicht grundsätzlich verhindert werden kann, so würde eine Zulassungspflicht diese doch zumindest erschweren.

2. Zur Prospektspflicht/Prospektprüfung

Die Prospektprüfung der BaFin beschränkt sich gegenwärtig auf ein formelles Verfahren. Dieses erachten wir für nicht ausreichend. Als problematisch sehen wir, dass der Umfang der BaFin-Prüfung von Anlegern häufig falsch beurteilt und davon ausgegangen wird, dass über die formelle Prüfung hinaus auch eine inhaltliche stattfindet. Leider nutzen unseriöse Anbieter den „BaFin-Stempel“ zur irreführenden Werbung gegenüber Anlegern.

Nicht zuletzt aus diesem Grund haben sich die VGF-Mitglieder ergänzend zur BaFin-Prüfung zur Erstellung eines materiellen Prüfungsgutachtens durch unabhängige Wirtschaftsprüfer nach dem IDW S4-Standard verpflichtet.

Wir stellen daher die Anhebung des Prüfungsumfanges der BaFin durch Einführung einer Kohärenzprüfung zur Diskussion. Die BaFin sollte künftig die Prospekte nicht nur formell sondern auch auf Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen.

Weiter sollte in Anlehnung an die bisherige Selbstverpflichtung eine gesetzliche Pflicht für die Anbieter geschlossener Fonds zur materiellen Prüfung der Ver-

kaufprospekte nach IDW S4-Standard eingeführt werden. Zukünftig sollte nicht nur der durch die BaFin gestattete Verkaufsprospekt, sondern auch das S4-Prüfungsgutachten bei der BaFin hinterlegt werden müssen, wo die Unterlagen dann für interessierte Dritte zum elektronischen Abruf bereit gehalten werden.

Einer generellen Bekanntgabe des Wirtschaftsprüfungsgutachtens steht momentan die sehr weite Haftung der Wirtschaftsprüfer entgegen. Um das Gutachten in Zukunft besser nutzbar zu machen, sollte über eine gesetzliche Haftungsbegrenzung von Wirtschaftsprüfern im Rahmen der IDW S4-Prospektprüfung nachgedacht werden.

3. Einheitlicher, standardisierter Vertriebskurzprospekt/ „Investor Key Information“

Die Anforderungen aus dem VerkProspG und der Verkaufsprospektverordnung (VerkProspVO) führen heute dazu, dass Prospekte inhaltlich sehr umfangreich sind. Nicht selten haben Verkaufsprospekte einen Umfang von 120 Seiten DIN-A4 und mehr. Diese Überinformation führt in vielen Fällen tatsächlich zu einer Nichtinformation des Anlegers. Dies sollte bei gleichzeitiger Ausweitung der inhaltlichen Kontrolle geändert werden.

Wir schlagen daher die Einführung eines zusätzlichen sog. einheitlichen standardisierten Vertriebskurzprospektes (sog. „Investor Key Information“) mit allen zur Anlegerentscheidung notwendigen Informationen in Ergänzung zum Verkaufsprospekt vor.

4. Keine Ampelkennzeichnung

Für unpraktikabel halten wir dagegen den Vorschlag, eine Ampelkennzeichnung für Vermögensanlagen einzuführen. Dieses Unternehmen ist unserer Meinung nach aus verschiedenen Gründen nicht sachgerecht durchführbar.

Was bei Lebensmitteln z.B. im Hinblick auf den Zucker- oder Fettgehalt eines Produktes funktionieren mag, lässt sich auf Vermögensanlagen überhaupt nicht übertragen.

So sind auf Produktseite die Konzepte der geschlossenen Fonds äußerst unterschiedlich. Die jeweiligen Risiken bestimmen sich über die verschiedenen Konzeptionen und weichen stark von einander ab. Eine einheitliche Klassifizierung der Vermögensanlage insgesamt, die diese unterschiedlichen Risiken nicht berücksichtigt, ist nicht möglich und würde ein völlig falsches Bild zeichnen.

Auch auf Seite der Kunden wird eine vereinfachte Klassifizierung, wie z. B. mit Ampelfarben den Gegebenheiten nicht gerecht. Die einzelnen Vermögens- und Kapitalanlageprodukte richten sich an unterschiedliche Adressatenkreise. Ob eine

Anlage für den konkreten Interessenten geeignet ist oder nicht, hängt von dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Diese sind von Interessent zu Interessent sehr unterschiedlich.

Ansatzpunkt für die Verbesserung von Vermittlung von Vermögensanlagen sollte daher die Steigerung der Qualität der Beratung sein, nicht die unsachgemäße Vereinfachung durch die Einführung einer Ampelkennzeichnung.

5. Kein Produkt-TÜV

Auch der Einrichtung eines Produkt-TÜVs stehen wir kritisch gegenüber. Gegenüber einer Kohärenzprüfung durch die BaFin und einer materiellen S4-Prüfung durch Wirtschaftsprüferunternehmen sehen wir keinen Mehrwert. Der S4-Standard ist ein etabliertes Verfahren für die Prüfung. Für Wirtschaftsprüfer gelten zudem strenge Haftungsregelungen. Im Übrigen sehen wir derzeit keine Institution, die neben der BaFin die „TÜV-Prüfungen“ durchführen könnte. Dies würde eine erhebliche Anzahl von gut qualifizierten und branchenerfahrenen Mitarbeitern erfordern. Zudem müsste der Betreiber des TÜVs sich darüber im Klaren sein, dass er für sein Handeln auch einzustehen, also zu haften hat.

6. Offenlegung aller Kosten (Abschluss-, Verwaltungs- und Kapitalanlagekosten)

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV), nach der die Prospekte zu gestalten sind und deren Einhaltung von der BaFin überprüft wird, stellt Regeln für die Angabe von Kosten im Rahmen des Prospektes auf. So muss der Anbieter neben dem Erwerbspreis für die Vermögensanlagen die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten offenlegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 VermVerkProspV). Des Weiteren besteht die Pflicht im Prospekt Angaben dazu vorzunehmen, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 VermVerkProspV). Schließlich ist der Anbieter verpflichtet, anzugeben in welcher Gesamthöhe Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 VermVerkProspV).

Über die Anforderungen der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung ist im Bereich der geschlossenen Fonds damit ein hohes Maß an Transparenz gegeben. Dennoch spräche nichts dagegen, eine gesetzliche Pflicht für den Vermittler zu schaffen, nach der dieser über die Höhe der an ihn ausgezahlten Provision aufzuklären hat.

7. Maßnahmen zur Verbesserung des Vertriebs geschlossener Fonds

Gegenwärtig unterliegen freie Berater und Vermittler geschlossener Fonds außer der Zulassungspflicht nach § 34c Gewerbeordnung (GewO) keinen gesetzlichen Regelungen. Überlegenswert wäre ein eigenständiger spezialgesetzlicher Regelungsrahmen für freie Berater und Vermittler geschlossener Fonds. In diesem könnten zum einen Regeln zur Zulassung und Registrierung der Vermittler festgelegt werden. Zudem könnte, wie auch für andere beratende Berufe vorgesehen, der Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einem Mindestdeckungsumfang verpflichtend sein und ein Nachweis der erforderlichen Sachkunde erfolgen müssen.

Bei der Beratung und Vermittlung geschlossener Fonds sollte gesetzlich geregelt werden, dass die Beratung bzw. die Vermittlung schriftlich dokumentiert werden muss. Zudem sollten die Vermittler und Berater verpflichtet sein offenzulegen, in welcher Höhe sie für die Vermittlung Provisionen erhalten.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung von Regelungen hielten wir es für ratsam, konkret die betroffenen Vertriebsverbände AfW e.V. und Votum e.V. aufgrund ihrer Sachnähe und Expertise bei diesem Thema hinzu zu ziehen.

8. Keine Beweislastumkehr

Den Überlegungen zur Beweislastumkehr, die zurzeit an verschiedener Stelle diskutiert werden, stehen wir grundsätzlich skeptisch gegenüber. Zunächst kann eine Beweislastregelung immer erst dann eingreifen, wenn es zum Schadens- und Haftungsfall gekommen ist. Das Ziel des Gesetzgebers sollte es sein, durch mehr Verbraucherinformation und Aufklärung sowie ergänzender Regelungen beim Vertrieb von Produkten Schadensfälle weitestgehend zu vermeiden.

Regelungen zur Beweislastumkehr sind zu Recht nur in wenigen Ausnahmefällen im Zivilrecht vorgesehen. Eine Notwendigkeit für die Schaffung einer solchen Ausnahme sehen wir nicht. So ist auch für andere beratende Berufe, deren Beratung weitgehende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Ratsuchenden haben kann wie z. B. Anwälte oder Steuerberater, eine Beweislastumkehr nicht vorgesehen. Es stellt sich somit die Frage, wieso eine abweichende Regelung für Anlagevermittler und –berater getroffen werden muss.

Soweit eine gesetzliche Dokumentationspflicht des Beratungs- bzw. Vermittlungsprozesses geschaffen wird, ist eine Beweislastumkehr auch nicht erforderlich, da sich aus dem Protokoll Umstände und Inhalt des Beratungs-/ Vermittlungsprozesses ergeben.

Eine Beweislastumkehr sollte allenfalls für die Fälle gelten, in denen kein Protokoll vom Berater erstellt wird oder dem Anleger keine vergleichbare Dokumentation ausgehändigt wird.

Für Rückfragen und weitere Gespräche zu dem Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt
Eric Romba
Hauptgeschäftsführer

Zum VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.:

Bezogen auf den Gesamtmarkt in Deutschland mit einem Fondsvolumen von 15,4 Mrd. EUR repräsentiert der VGF ein Marktvolumen von annähernd 11,2 Mrd. EUR. Damit vertritt der Verband rund 3/4 des Marktes der Anbieter geschlossener Fonds.

Mitglieder im VGF sind:

AXA Merkens Fonds, Buss Capital, BVT Holding, Colonia Fonds Management, Commerz Real CFB-Fonds, DBM Fonds Invest, DCM Deutsche Capital Management, Deutsche Bank Asset Finance & Leasing, Deutsche Fonds Holding, Deutsche Structured Finance, DOBA, Dr. Peters, E&P Real Estate, FHH Fondshaus Hamburg, GEBAB, Hamburg Trust, Hannover Leasing, HCI Capital, Hesse Newman Capital, HGA Capital, HIH Hamburgische Immobilien Handlung, IDEENKAPITAL, ILG Fonds, IVG Private Funds, Jamestown, KG Allgemeine Leasing, König & Cie, LHI Leasing, Lloyd Fonds, MPC Münchmeyer Petersen Capital, Nordcapital, Ownership, PCE Premium Capital, Real IS, RREEF Management, SAB Spar- und Anlagenberatung, SachsenFonds, Salomon Invest, SHB, Signa Property Funds, US Treuhand, WealthCap - Wealth Management Capital Holding, WestLB Trust, Wölbern Invest.